

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/972 —

Rüstungsexporte nach Israel und Saudi-Arabien

Der Bundesminister für Wirtschaft – IV B 4 – 10 17 82/16 – hat mit Schreiben vom 2. März 1984 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Israel*
 - 1.1 Hat der Bundeskanzler bei seiner jüngsten Reise nach Israel der israelischen Regierung irgendwelche Zusagen hinsichtlich weiterer Rüstungsmaterial- und Waffenlieferungen gegeben?
 - 1.2 Wurden von der Bundesregierung Kompensationsgeschäfte dergestalt vereinbart, daß Israel zum Ausgleich für Waffenkäufe der Bundesrepublik Deutschland in Israel Rüstungsmaterial und Waffen in der Bundesrepublik Deutschland einkauft?

Die Lieferung von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern an Israel war nicht Gegenstand der Gespräche, die der Bundeskanzler in Israel geführt hat.

- 1.3 Welche Waffen und Rüstungsmaterialien wurden in den letzten fünf Jahren an Israel geliefert?

Die Bundeswehr erhält in begrenztem Umfang auch Munition von einer israelischen Firma. Hierzu lieferten bzw. liefern deutsche Firmen rückführungspflichtige Teile (Messinghülsen und Zünder) nach Israel. Die komplette Munition wird an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert.

- 1.4 Welche Waffen und Rüstungsgüter aus bundesdeutscher Entwicklung werden in Israel in Lizenz produziert? Wann wurde die letzte Lizenzvergabe genehmigt?

In Israel werden weder Kriegswaffen noch sonstige Rüstungsgüter aus bundesdeutscher Entwicklung in Lizenz produziert.

- 1.5 Kann die Bundesregierung ausschließen, daß bundesdeutsche Waffen oder Waffen aus Lizenzproduktionen mit bundesdeutschen Lizenzen seitens der israelischen Armee gegen Palästinenser oder Libanesen eingesetzt werden?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.3 und 1.4 verwiesen.

Da aus der Bundesrepublik Deutschland keine Kriegswaffen geliefert und in Israel keine Waffen mit einer deutschen Lizenz produziert werden, kann der Einsatz solcher Waffen ausgeschlossen werden.

- 1.6 Trifft die Meldung des „Wehrdienst“ vom 12. Dezember 1983 zu, daß die israelische Armee bei ihrem Krieg im Libanon Munition mit Messinghülsen der Firma Diehl benutzt? Wurde der Export dieser Hülsen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Israel genehmigt? Wenn ja, wann wurde diese Genehmigung erteilt?

Erkenntnisse, daß die von Ihnen genannte Meldung zutrifft, liegen nicht vor; im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

- 1.7 Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Firma Diehl in ihrem Werk 4 in Röthenbach Munition für Israel herstellt, wie es z. B. das Nürnberger Stadtmagazin „plärrer“ in seiner jüngsten Ausgabe meldet?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

- 1.8 Hat die Bundesregierung den Transfer US-amerikanischer Waffen und Munition über bundesdeutsche Häfen nach Israel und für den Einsatz im Libanon-Krieg genehmigt?
- 1.9 Wurden Flugplätze in der Bundesrepublik Deutschland für den Transfer US-amerikanischer Waffen und Munition nach Israel und für den Einsatz im Libanon-Krieg benutzt?

Die Frage, ob US-amerikanische Waffen und Munition in den Nahen Osten verbracht werden, ist allein Sache der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Falls ein solcher Transport vom Territorium der Bundesrepublik Deutschland ausgehen oder dieses berühren soll, ist hierfür die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich. Über Anträge wird unter Berücksichtigung nationaler, insbesondere auch unserer Bündnisinteressen entschieden.

- 1.10 Worin besteht gegebenenfalls das „vitale Interesse“ der Bundesrepublik Deutschland an Rüstungslieferungen nach Israel?

Es wird auf die Antwort zu 1.1 und 1.2 verwiesen.

2. *Saudi-Arabien*
- 2.1 Welche Waffen und Rüstungsgüter dürfen nach Auffassung der Bundesregierung an Saudi-Arabien geliefert werden, weil sie „ausschließlich für ihre Armee zur Verteidigung ihres Territoriums gedacht sind“ (so die Aussage von Bundeskanzler Kohl in den Tagesthemen am 11. Oktober 1983)?
- 2.2 Nach welchen Kriterien unterscheidet die Bundesregierung im konkreten Fall Saudi-Arabien zwischen Angriffs- und Verteidigungswaffen?

Die Bundesregierung hat zu diesen Fragen bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Schwenninger und der Fraktion DIE GRÜNEN betreffend Rüstungshandel und militärische Zusammenarbeit mit Ländern des Nahen Ostens (Drucksache 10/815) Stellung genommen (vgl. dortige Antwort zur Frage 3.2). Im übrigen sind die Fragen hypothetisch. Dazu kann erst Stellung genommen werden, wenn Saudi-Arabien konkrete Bezugswünsche äußert.

- 2.3 Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß Saudi-Arabien Kriegswaffen und/oder sonstige Rüstungsgüter
- a) aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) aus Gemeinschaftsproduktionen oder
 - c) aus Lizenzproduktionen in Saudi-Arabien
- an dritte Länder, wie beispielsweise den Irak, weiterliefert?

Die Bundesregierung legt bei ihrer Genehmigungspraxis im Rahmen des Kriegswaffenkontrollgesetzes besonderen Wert auf eine Regelung der Endverbleibsfrage. Lieferungen von Kriegswaffen [= Fall a) der Frage] außerhalb des NATO-Bereichs werden nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen genehmigt; bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen [= Fall c) der Frage] werden Endverbleibsregelungen auch für die damit hergestellten Kriegswaffen angestrebt.

Bei dem Export aus Gemeinschaftsproduktionen [= Fall b) der Frage] wird entsprechend den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen dem Kooperationsinteresse grundsätzlich Vorrang eingeräumt, wobei jedoch Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben, die vom Kooperationspartnerland durchgeführt werden, vorgesehen sind. Deshalb behält sich die Bundesregierung hier zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Ziele vor, bestimmten Exportvorhaben, die in der Zuständigkeit des Kooperationspartners liegen, im Konsultationswege entgegenzutreten. Gegenstand derartiger Konsultationen kann im Einzelfall auch die Frage befriedigender Endverbleibsregelungen sein.

Diese Grundsätze zur Endverbleibsregelung gelten auch bei Waffenlieferungen an Saudi-Arabien.

- 2.4 Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß Saudi-Arabien Kriegswaffen und/oder sonstige Rüstungsgüter
- a) aus der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) aus Gemeinschaftsproduktionen oder
 - c) aus Lizenzproduktionen in Saudi-Arabien
- im eigenen Land gegen die dortige religiöse bzw. politische Opposition einsetzt?

Nach den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung kommen Waffenlieferungen in Nicht-NATO-Länder nur in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes einer Genehmigung nicht entgegensteht. Im Falle Saudi-Arabiens bestehen insofern keine Bedenken.

- 2.5 Wie hoch ist der Anteil bundesdeutscher Firmen, wie z.B. der Firma Rheinmetall, an der Produktion der in trilateraler Gemeinschaftsproduktion gefertigten und unter anderem an Saudi-Arabien gelieferten Feldhaubitze FH 70?

Der Fertigungsanteil bundesdeutscher Firmen an der trilateralen Gemeinschaftsproduktion Feldhaubitze FH 70 beträgt entsprechend der Regierungsvereinbarung 36,25 v. H.

- 2.6 Hat die Bundesregierung die Zulieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland für diese von Großbritannien aus an Saudi-Arabien gelieferten Feldhaubitzen nach dem Außenwirtschaftsgesetz genehmigt?

Die Bundesregierung hat der Zulieferung von Teilen der Feldhaubitze FH 70 nach Großbritannien zugestimmt, die Großbritannien in eigener Verantwortung und Zuständigkeit nach Saudi-Arabien liefert.

- 2.7 Hat die Bundesregierung beim bevorstehenden Export von Waffen und sonstigen Rüstungsgütern, die in bi- oder auch trilateraler Produktion hergestellt werden, ein Veto-Recht?

Wie in der Antwort zur Frage 2.3 dargelegt, behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Ziele in jedem Fall vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten.

- 2.8 Hat die Bundesregierung bisher bei Exporten von Gemeinschaftsproduktionen nach Saudi-Arabien von ihrem Veto-Recht Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung hat sich auch hier an ihre rüstungsexportpolitischen Grundsätze und an die geltenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen gehalten.

- 2.9 Wurden in den letzten fünf Jahren Bundesbürgschaften für die Errichtung oder die Wartung militärischer oder militärisch genutzter Infrastruktur in Saudi-Arabien bewilligt? Wenn ja, um welche Projekte handelt es sich?

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Rahmen von Ausführungsgewährleistungen für Exportgeschäfte mit Saudi-Arabien in Einzelfällen auch Bundesbürgschaften für Baumaßnahmen militärischer Besteller gewährt, die international ausgeschrieben waren.

Soweit die Projekte im einzelnen einen Auftragswert von 500 Mio. DM überschreiten, ist der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages unterrichtet worden. Bei den verbürgten Vorhaben handelt es sich weder um genehmigungspflichtige Baumaßnahmen noch um solche, die der unmittelbaren Stärkung der saudi-arabischen Kampfkraft dienen.

- 2.10 Welche „vitalen Interessen“ sprechen nach Ansicht der Bundesregierung für Waffen- und Rüstungsexporte nach Saudi-Arabien?

Die Verständigung über die Einbeziehung von Fragen des Verteidigungsbereichs und die in Djidda erörterten Möglichkeiten der Lieferung deutscher Rüstungsgüter für die Verteidigung beziehen sich auf die Sicherheit Saudi-Arabiens in seiner engsten und unmittelbarsten Umgebung.

Diese Verständigung ist Ausdruck des vitalen Interesses der Bundesrepublik Deutschland an der Stabilität der Golfregion, das die Bundesregierung mit dem gesamten Westen teilt. Die USA, Frankreich und Großbritannien tragen diesem Interesse durch enge Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung mit Saudi-Arabien bereits Rechnung.

Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß Saudi-Arabien im Nah-Ost-Konflikt eine gemäßigte und mäßigende Haltung einnimmt, nachdrücklich für friedliche Lösungen eintritt und mit dem Fahd- und Fes-Plan zu erkennen gegeben hat, daß es die Existenz Israels akzeptiert hat.

Der Bundeskanzler hat in Jerusalem erklärt, daß alle Entscheidungen auf diesem Gebiet in voller Berücksichtigung der legitimen Interessen der mit der Bundesrepublik Deutschland befreundeten Länder der Region getroffen werden und daß wir eingedenk unserer besonderen Verantwortung für die Sicherheit des befreundeten Israel auch die während des Besuches des Bundeskanzlers in Israel gehörten Argumente bedenken.